

Ablauf der Referendumsfrist: 10. Juli 2007

**Kantonsratsbeschluss
betreffend Beitrag an die Eissportanlagen Herti Zug**

vom 3. Mai 2007

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1

Der Kanton leistet an den Neubau der Eissportanlagen Herti der Stadt Zug einen einmaligen Beitrag von Fr. 3.0 Mio.

§ 2

Dieser Beitrag wird bei Baubeginn ausbezahlt.

§ 3

Die Stadt Zug hat zu gewährleisten, dass öffentliche kantonale Schulen die Eissportanlagen Herti unentgeltlich benützen können, sofern es sich dabei um betreute Eislaufsektionen handelt.

§ 4

Dieser Beschluss tritt nach unbenützter Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach der Annahme durch das Volk am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

Zug, 3. Mai 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Karl Betschart

Der Landschreiber
Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Inkrafttreten am